Schuhmacher-Handwerk (Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe)

Stellungnahme	Für Wiedereinführung der Meisterpflicht	
	Unterlagen:	
	 Stellungnahmen des Zentralverbandes der Deutschen Schuhmacher-Handwerks (ZDS) <u>laut Anlagen 1 und 1 A</u>. Forschungsergebnisse ifh Göttingen <u>laut Anlage 2</u>. Datenblatt Schuhmacher des ZDH <u>laut Anlage 3</u>. 	
	 Prof. Dr. Martin Burgi Rechtsgutachten Meisterbrief. Ökonomisches Gutachten Prof. Dr. Haucap, Prof. Dr. Rasch. 	
	Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung Maßschuhmacher/ Maßschuhmacherin	
	http://www.schuhmacherhandwerk.de/docs/2018/Ma%C3%9Fschuhmacher_2018.pdf	
	https://www.bibb.de/de/berufeinfo.php/profile/apprenticeship/240317%20	
	Meisterprüfungsverordnung: <u>Schuhmacher</u>	
	http://www.schuhmacherhandwerk.de/docs/2014/SchuhmMstrV 2014.pdf	
Tarifpartner	Gewerkschaft IG BCE	
	www.tarifregister.nrw.de/material/schuhmacher handwerk.pdf	
	Tarifempfehlungen des ZDS ab 01. August 2018 <u>laut Anlage 4</u> .	

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneigtheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	Fußgesundheit der Bevölkerung
		 Kenntnisse der Anatomie und des Bewegungsapparates

Gab es eine Veränderung des Berufsbildes von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung, siehe unten. Meisterprüfungsverordnung von Arbeitselnen unten unten der unten un		 Einlagen und fußgerechte Zurichtungen Trittsicherheit und Schutz bei Schuhen aller Art Umgang mit Gefahrstoffen in der Werkstatt Einsatz und Bedienen von Maschinen in der Werkstatt Umweltschutz durch Schonung von Ressourcen Nachhaltigkeit durch Reparatur und Kreislaufführung
Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.	Berufsbildes von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt	Ausbildungsverordnung, siehe unten. Meisterprüfungsverordnung 2014: Gefahrgeneigtheit in Meisterprüfungsverordnung, siehe unten. Änderungen in der beruflichen Realität durch neue Materialien und Schuhmodelle, durch gestiegene Anforderungen hinsichtlich der Fußgesundheit, durch neue Klebstoffe und Chemikalien und auch durch die Veränderung von Arbeitstechniken. Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild und Rahmenlehrplan gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit 4 Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild (1) Die Berufsausbildung gliedert sich in: 1. fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, 2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung a) Maßschuhe oder b) Schaftbau und 3. fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt. (2) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind: 1. Einsetzen und Warten von Werkzeugen, Maschinen und Zusatzeinrichtungen, a) Werkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen hinsichtlich Funktion und Einsatz auswählen b) Hand- und Messwerkzeuge einsetzen c) Maschinen einrichten, Zusatzeinrichtungen anbringen, Funktionen prüfen, Maschinen unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen bedienen d) Hand- und Messwerkzeuge, Maschinen und Zusatzeinrichtungen pflegen und warten e) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen 2. Entwerfen von Grundmodellen, 3. Beurteilen und Einsetzen von Werk- und Hilfsstoffen, 4. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, 5. Beurteilen und Anwenden von Fertigungstechniken, 6. Beurteilen von Anatomie, Physiologie und Pathologie

der Stütz- und Bewegungsorgane,
a) Aufbau und Funktion von Stütz- und Bewegungsorganen,
insbesondere von Füßen, Beinen und Becken,
beurteilen
b) Bedeutung von Muskulatur, Blutgefäßen und Nervensystem
für den Bewegungsablauf berücksichtigen
c) biomechanische Vorgänge unter Beachtung von Lotstellungen
beurteilen, insbesondere in der Schrittabwicklung
d) funktionelle Beeinträchtigungen infolge von Beinlängendifferenzen
und infolge von Fehlbildungen an
Füßen beurteilen und bei Arbeiten am Schuh berücksichtigen
7. Ausführen von Reparatur- und Änderungsarbeiten
und
8. Durchführen von kundenorientierten Maßnahmen.
(3) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden
Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der
Fachrichtung Maßschuhe sind:
Gestalten und Ausarbeiten von Maßschuhmodellen,
2. Vorbereiten von Einbauelementen und von Bodenteilen,
3. Zusammenfügen von Schuhböden und Schäften zu
Maßschuhen und
4. Anfertigen von fußgerechten Schuhzurichtungen
und Fußbettungen für Konfektionsschuhe.

a) Konfektionsschuhe nach Arbeitsauftrag auswählen
und umarbeiten
b) konfektionierte Einbau- und Einlegeteile anpassen,
insbesondere Entlastungspolster und Stützelemente
c) fußgerechte Schuhzurichtungen anfertigen und an
Konfektionsschuhen anbringen, insbesondere Abrollhilfen
und Verkürzungsausgleiche
d) Fußbettungen anfertigen und einarbeiten
(4) Die Berufsbildpositionen der berufsprofilgebenden
Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der
Fachrichtung Schaftbau sind:
1. Gestalten und Ausarbeiten von Schaftmodellen,
2. Herstellen von Schablonen und Schnittmustern
sowie Zuschneiden von Schaftteilen,
3. Vorrichten von Schaftteilen und
4. Montieren von Schaftteilen.
(5) Die Berufsbildpositionen der fachrichtungsübergreifenden,
integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten,
Kenntnisse und Fähigkeiten sind:
Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am

Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden sowie Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 4. Umweltschutz, Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, 6. betriebliche und technische Kommunikation,

7. Verkaufen von Dienstleistungen und Waren, 8. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen a) Ziele, Aufgaben und Instrumente der qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden b) Zwischen- und Endkontrollen durchführen und dokumentieren c) Qualität prüfen, insbesondere auf Maßhaltigkeit, Funktionen und Verarbeitung d) fachbezogene Regelungen und gesetzliche Vorschriften einhalten e) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen g) Zusammenhänge zwischen qualitätssichernden Maßnahmen, Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit berücksichtigen 9. Nachhaltigkeit. a) bei Einkauf und Herstellung Ursprung und Herkunft der Werk- und Hilfsstoffe im Hinblick auf Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards berücksichtigen b) bei der Herstellung von Maßschuhen auf die Langlebigkeit hinweisen und als Beitrag zur ressourcensparenden Produktion verdeutlichen c) durch die Reparatur von Maß- und Konfektionsschuhen

die Wertigkeit optimieren, um die Verschwendung von Ressourcen zu vermeiden d) alternative und recycelte Materialien, insbesondere Sohlen, Absätze und Ausballungsmaterialien, verarbeiten § 10 Prüfungsbereich Schuhreparatur (1) Im Prüfungsbereich Schuhreparatur soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, 1. Skizzen und technische Zeichnungen zu erstellen, 2. Werk- und Hilfsstoffe zu unterscheiden und einzusetzen, 3. Werkzeuge, Maschinen sowie Zusatzeinrichtungen auszuwählen und einzusetzen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, 4. Befestigungsarten und Fertigungstechniken zu unterscheiden, 5. anatomische, physiologische und pathologische Aspekte der Stütz- und Bewegungsorgane bei der Schuhreparatur zu berücksichtigen, 6. Materialbedarf und Zeitaufwand zu ermitteln, 7. Reparatur- und Änderungsarbeiten zu beurteilen und durchzuführen und 8. Ziele und Aufgaben qualitätssichernder Maßnahmen zu unterscheiden. § 14 Prüfungsbereich Schuhtechnik

(1) Im Prüfungsbereich Schuhtechnik soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, 1. den Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen nach technischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Aspekten zu planen und festzulegen, 2. Beinlängendifferenzen und Fehlbildungen an Füßen festzustellen und Möglichkeiten zur schuhtechnischen Versorgung vorzuschlagen, 3. Kunden und Kundinnen über Rentabilität, Nachhaltigkeitsaspekte und Ausführungen bei der Reparatur und Schuhherstellung zu beraten, 4. produkt- und leistungsbezogene Berechnungen durchzuführen, 5. Schuhtypen zu unterscheiden und Grundmodelle für Schaft- und Bodenteile zu zeichnen, 6. Leistenkopien und Grundmodelle herzustellen und zu prüfen, 7. Modellentwürfe unter Berücksichtigung von aktuellen Trends und Verwendungszweck auszuarbeiten, 8. Bodenbefestigungsarten festzulegen und auszuführen, 9. Schuhböden und Schäfte zu bearbeiten und zu montieren, 10. Maßschuhe und Schäfte material- und modellgerecht

		zu finishen und qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen, 11. fußgerechte Schuhzurichtungen und Fußbettungen anzufertigen und anzubringen und 12. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutzmaßnahmen einzuhalten.
Schutz von Kulturgütern	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgüter, Beispiele?	Der Schuh, dessen Herstellung, Bearbeitung und Reparatur ist ein wesentliches Kulturgut durch seine Bedeutung seit Jahrtausenden. Der Beruf des Schuhmachers ist eines der ältesten und anerkanntesten Handwerke der Menschheit.
	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	Kein immaterielles Kulturgut der UNESCO https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE Eintr%C3%A4ge %20%28DE%29.pdf
Verwandtschaft von Berufen		Orthopädieschuhmacher Schuhtechniker Holzschuhmacher Fachkraft für Lederverarbeitung

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Schuhmacher-Handwerk (Meisterverordnung - SchuhmMstrV_2014)
- Auszug-

gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit

§ 2 Meisterprüfungsberufsbild

Im Schuhmacher-Handwerk sind zum Zwecke der

Meisterprüfung folgende Fertigkeiten und Kenntnisse

zum Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz

zu berücksichtigen:

- 1. Kundenwünsche ermitteln, Kunden beraten, Serviceleistungen
- an bieten, Auftragsverhandlungen

führen und Auftragsziele festlegen, Leistungen kalkulieren

und Angebote erstellen, Verträge schließen,

2. Aufgaben der technischen, kaufmännischen und

personalwirtschaftlichen Betriebsführung wahrnehmen,

insbesondere unter Berücksichtigung der

Betriebsorganisation, der betrieblichen Aus- und

Weiterbildung, des Qualitätsmanagements, des

Arbeitsschutzrechtes, des Datenschutzes, des Umweltschutzes

sowie unter Anwendung von Informations-

und Kommunikationssystemen,

3. Auftragsabwicklungsprozesse planen, organisieren,

überwachen und anpassen,

4. Aufträge ausführen, insbesondere unter Berücksichtigung von Konstruktions- und Fertigungstechniken sowie von Instandhaltungsalternativen und gestalterischen Aspekten, berufsbezogenen rechtlichen Vorschriften und technischen Normen sowie unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, des Einsatzes von Personal und Auszubildenden sowie von Material,

Maschinen und Geräten,

- 5. allgemeine pathologische Besonderheiten des Stütz- und Bewegungsapparates sowie Grenzen zu orthopädischen Maßnahmen erkennen,
- allgemeine anatomische Gegebenheiten von Füßen und Beinen bei der Planung und Fertigung von Maßschuhen berücksichtigen,
- 7. Maße nehmen, dabei insbesondere anatomische Gegebenheiten beachten, Trittspuren auf Leisten übertragen, Leisten und Fußbettungen fertigen,
- 8. Skizzen, Zeichnungen und Arbeitspläne, auch unter Einsatz berufsspezifischer Software, erstellen; weitere Informations- und Kommunikationssysteme nutzen,
- Arten und Eigenschaften zu be- und verarbeitender
 Werk- und Hilfsstoffe bei der Planung und Fertigung

berücksichtigen,

- Verbindungstechniken unter Berücksichtigung von Befestigungs- und Verbindungsmitteln beherrschen,
- Schaftgrundmodelle und Einzelteile nach Leistenkopien und Winkelsystemen entwerfen sowie Ausfellmodelle fertigen,
- 12. Schäfte und Schuhböden entsprechend der Machart aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere aus Leder, fertigen,
- 13. Schuhe instand setzen,
- 14. Maß- und Konfektionsschuhe fußgerecht bearbeiten, unter Berücksichtigung von Formveränderungen und Stellungskorrekturen,
- 15. Konzepte für Betriebsstätten einschließlich Betriebsund Lagerausstattung sowie für logistische Prozesse entwickeln und umsetzen,
- 16. Qualitätskontrollen durchführen, Mängel analysieren und beseitigen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren,
- 17. erbrachte Leistungen abnehmen und dokumentieren sowie Nachkalkulationen durchführen und Auftragsabwicklungen auswerten.

B1-Gewerk: Schuhmacher-Handwerk

Relevante Zahlenreihen von 1998 bis 2018 zu Lehrlingsbestand, bestandene Gesellenprüfung, bestandene Meisterprüfung, Betriebsbestand, Betriebe Zugänge, Betriebe Abgänge sind unter nachfolgendem Link als Excel- und PDF-Dateien zu finden. Prozentuale Differenzen, siehe unten.

https://www.zdh.de//fachbereiche/wirtschaft-energie-umwelt/statistik/modernisierung-der-handwerksordnung/

Differenz Lehrlingsbestand 1998 – 2004	22,5 % minus
Differenz Lehrlingsbestand 2004 – 2010	47,3 % minus
Differenz Lehrlingsbestand 2010 – 2018	30,0 % minus
Differenz bestandene Gesellenprüfung 1998 – 2004	34,3 % minus
Differenz bestandene Gesellenprüfung 2004 – 2010	2,8 % minus
Differenz bestandene Gesellenprüfung 2010 – 2018	29,9 % minus
Differenz bestandene Meisterprüfung 1998 – 2004	51,2 % minus
Differenz bestandene Meisterprüfung 2004 – 2010	82,0 % minus
Differenz bestandene Meisterprüfung 2010 – 2018	67,0 % plus
Differenz Betriebsbestand 1998 – 2004	37,2 % minus
Differenz Betriebsbestand 2004 – 2010	20,6 % minus
Differenz Betriebsbestand 2010 – 2018	29,5 % minus

a) Schutz von Leben und Gesundheit

Im Schuhmacherhandwerk ist die Verklebung von Materialien eine große Herausforderung und beim falschen Umgang auch sehr gefährlich.

Es besteht eine der größten Materialvielfalten in unserem Handwerk wie z.B. TR, Pur, Gummi, EVA, PVC, Holz, Leder

Um diese miteinander sachgemäß zu verkleben, braucht man mehrere Klebersorten und Hilfsmittel. Wie

z. B. Halogenier mittel, Primer, Vernetzer

Die richtige Handhabung wird in der Ausbildung vermittelt und durch Weiterbildung stets auf den neuesten Stand gebracht.

Denn der richtige Umgang mit Gefahrenstoffen steht außer Frage.

In unserem Gewerk wird von Anfang der Ausbildung bis zum Meistertitel größter Wert auf den gesundheitlichen Aspekt gelegt, da wir auch im Hilfsmittelbereich PG 08 Einlagen und PG 31 Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen tätig sind.

b) die Ausbildungssicherung und Stärkung der beruflichen Bildung in kleinbetrieblichen Strukturen

Bei dem dualen Ausbildungssystem sind Meister unerlässlich. Was man am dramatischen Rückgang der Meisterprüfungen und Lehrlingszahlen seit 2004 leicht nachvollziehen kann.

Wir brauchen junge Meister, damit sich die Ausbildung im Schuhmacherhandwerk regeneriert.

c) die Stärkung der Integrationsfunktion von Betrieben

Schuhmacherbetriebe stehen der Integrationsfunktion offen gegenüber. Doch um erfolgreich solche Projekte durchzuführen, ist der Meisterbrief unerlässlich.

d) die Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung gelingt nur durch solide Ausbildung. Dieses kann in unserem Gewerk nur mit ausreichend Meistern verwirklicht werden.

e) die Förderung des Mittelstandes

Um im Mittelstand langzeitig als Betrieb bestehen zu können, ist ein ausreichendes Fachwissen, handwerklich wie wirtschaftlich notwendig.

Dies wird mit der Meisterpflicht abgedeckt. Meisterbetriebe sind in der Regel länger am Markt als Nichtmeisterbetriebe in unserem Gewerk.

f) den Verbraucherschutz und die Sicherung der Qualität handwerklicher Leistungen

Bei einer soliden Meisterausbildung hat man die Fertigkeiten bekommen, handwerklich qualitativ hochwertige Leistungen zu erbringen um diese weiterzugeben.

g)den Schutz von Kulturgütern

Die Schuhmacherzunft ist eine der ältesten Handwerksgewerke, bei dem die Meister stets bemüht sind, alte Handwerkstechniken zu bewahren und weiterzugeben. Das ist wichtig, weil in unserem Bereich auch Schuhmacher für Museen, Theater, Operetten und Restaurieren von Schuhen tätig sind.

h)den Umwelt-, Klimaschutz und die Energieeffizienz?

Unser Gewerk hat als erstes Gewerk des Handwerks überhaupt die Nachhaltigkeit in den Ausbildungsrahmenplan von 2018 eingearbeitet.

Umwelt-, Klimaschutz und Energieeffizienz ist bei den Schuhmachern alles gegeben. Denn durch die Reparatur verdreifacht sich die Lebensdauer von Schuhen. Dazu wird in vielen Bereichen recyceltes Material verwendet. Bei Maßschuhen, die von uns angefertigt werden ist die Qualität und das Material so hochwertig, dass die Lebensdauer gegenüber Industrieschuhen um ein Vielfaches höher ist.

Dadurch werden Energieverbrauch und Ressourcen reduziert was sich natürlich in der Umwelt und im Klimaschutz widerspiegelt.

Um all diese Punkte weiterhin zu erfüllen, ist die Meisterpflicht unerlässlich.



Neue Forschungsergebnisse des ifh Göttingen zur Novellierung der HwO

25.07.2018 11:28

Von ifh Göttingen <info@ifh.wiwi.uni-goettingen.de>

An info@schuhmacherhandwerk.de <info@schuhmacherhandwerk.de>

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte hier.

Forschungsergebnisse des ifh Göttingen

Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk an der Universität Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Nachricht senden wir Ihnen erstmalig die aktuellen Forschungsergebnisse des ifh Göttingen in neuer und ausschließlich digitaler Form zu. Um eine effizientere, schnellere und weitere Verbreitung zu erreichen, werden wir unsere Studien sowie für die Praxis bestimmte Kurzzusammenfassungen künftig ausschließlich "Open Access" auf unserer Homepage zur Verfügung stellen und per E-Mail auf deren Veröffentlichung hinweisen.

In der jeweiligen Nachricht finden Sie künftig stets einen Kurzüberblick über die Ergebnisse, dazu direkte Links zur Langzusammenfassung, zum Download der Vollstudie sowie zu den Autoren der Studie für alle weiterführenden Fragen. Selbstverständlich können Sie den Empfang der Forschungsergebnisse jederzeit durch einen Klick auf den Link unter dieser Nachricht abbestellen.

Aus aktuellem Anlass möchten wir auf zwei jüngst erschienene Studien des ifh Göttingen zu den Folgen der Novellierung der Handwerksordnung hinweisen. Es handelt sich dabei (1) um die Analyse der Wirkungen auf die handwerkliche Ausbildungstätigkeit sowie (2) um eine übersichtliche Zusammenfassung aller bislang wissenschaftlich gezeigten ökonomischen Effekte der Deregulierung. Untenstehend finden Sie Zusammenfassungen der Ergebnisse sowie alle weiterführenden Informationen zu den Studien.

(1) In Kürze - Effekte der Deregulierung auf die Ausbildungstätigkeit im Handwerk

- Die Ausbildungsleistung der zulassungsfrei gestellten Gewerke hat sich in Folge der Deregulierung verringert.
- Dieser Effekt tritt nach der Wiedereinführung der Ausbilder-Eignungsverordnung für die deregulierten Gewerke im Jahr 2009 auf.
- Aus unseren Ergebnissen lässt sich schließen, dass die Abschaffung der Meisterpflicht einen negativen Einfluss auf die Ausbildungsleistung des Handwerks hatte.

Zusammenfassung: Seit der Novellierung der Handwerksordnung 2004 hat eine Reihe von wissenschaftlichen Studien ihre Auswirkungen auf den Handwerkssektor untersucht. Bislang existieren jedoch wenige empirische Analysen über die Auswirkungen auf die Ausbildungsleistung der deregulierten Gewerke. Dies verwundert insofern, da im Vorfeld der

Reform sowohl von Befürwortern als auch von Kritikern die möglichen Folgen für den handwerklichen Ausbildungsbereich hervorgehoben wurden. In einer neuen ifh-Studie werden daher die ausbildungsseitigen Effekte der Novelle im Rahmen einer empirischen Kausalanalyse untersucht. Hierbei zeigt sich, dass sich die aggregierte Ausbildungsleistung der zulassungsfrei gestellten Gewerke aufgrund der Handwerksnovelle 2004 verringert hat. Diese Entwicklung zeigt sich erst ab 2009 mit der Wiedereinführung der Ausbilder-Eignungsverordnung für die deregulierten Gewerke deutlich. Ein möglicher Grund für die Senkung der Ausbildungsleistung sind die höheren Kosten für Unternehmen ohne Meisterbrief, eine Ausbildungsberechtigung zu erwerben. Aus den Ergebnissen lässt sich schließen, dass die Abschaffung der Meisterpflicht einen negativen Einfluss auf die Ausbildungsleistung des Handwerks hatte.

<u>Link zu weiterführenden Informationen</u>, Kontaktinformationen der Autoren und zum Volltext der Studie "Does occupational deregulation affect in-company vocational training? – Evidence from the 2004 Reform of the German Trade and Crafts Code"

(2) In Kürze – ökonomische Effekte der HWO-Novellierung

- Die Zahl der Unternehmen sowie Markteintritte und -austritte haben zugenommen.
- Die Zahl immigrierter Unternehmer sowie die Beschäftigung von Migranten im Handwerk hat zugenommen.
- Es zeigt sich kein bzw. ein schwach negativer Effekt auf die Einkommen der Unternehmer und Angestellten.
- Die Effekte auf Preise und Marktvolumen sind bislang ungeklärt.
- Die Ergebnisse zu den Beschäftigungseffekten insgesamt sind nicht eindeutig.
- Es haben sich z.T. alternative Qualitäts-Informationsinstrumente für Kunden gebildet.
- Informationen zur Qualitätsentwicklung der Handwerksleistungen fehlen bislang.

Zusammenfassung: Seit der Novellierung der Handwerksordnung von 2004 wird eine politische und wissenschaftliche Diskussion über die ökonomischen Effekte dieser Deregulierung geführt. Fast 15 Jahre danach können aus den bisherigen Studien grundlegende Effekte abgeleitet und Forschungslücken definiert werden. Das vorliegende Papier gibt einen vollständigen Überblick über die bisherigen wissenschaftlichen Ergebnisse aus 16 separaten Studien und bereitet diese übersichtlich für die wirtschaftspolitische Diskussion auf. Dafür werden zunächst die zwei maßgeblichen theoretischen Zugänge erklärt sowie die zentralen wissenschaftlichen Ergebnisse beschrieben. Dabei werden die Zahl der Unternehmen sowie Marktein-/austritte, Unternehmensgründungen, Beschäftigung von Migranten, das Einkommen der Unternehmer und Angestellte, Preise und Marktvolumen, Beschäftigungseffekte, Zahl der Berufsbildungsabschlüsse, Effektivität von Informationsinstrumenten sowie Entwicklung der Qualität zusammengefasst.

<u>Link zu weiterführenden Informationen</u>, Kontaktinformationen der Autoren und zum Volltext der Studie "Ökonomische Effekte der Deregulierung der Handwerksordnung im Jahr 2004"

Mit freundlichen Grüßen
Iris Scholtes
Iris Scholtes
-Sekretariat- ifh Göttingen Volkswirtschaftliches Institut für Mittelstand und Handwerk

an der Universität Göttingen Heinrich-Düker-Weg 6 37073 Göttingen

Tel: +49-551-39 17 4887 Fax: +49-551-39 17 4893

<u>iris.scholtes@wiwi.uni-goettingen.de</u> <u>www.ifh.wiwi.uni-goettingen.de</u>

Das ifh Göttingen als Forschungsstelle des Deutschen Handwerksinstituts e.V. wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie von den Wirtschaftsministerien der Bundesländer und vom Deutschen Handwerkskammertag

Wenn Sie diese E-Mail (an: info@schuhmacherhandwerk.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese <u>hier</u> abbestellen.



Schuhmacher

Wesentliche Tätigkeiten - Auszug



wesentliche Tätigkeiten	dafür maßgebliche Fertigkeiten und Kenntnisse
Herstellen und Bearbeiten von Schuhböden und Reparaturen	 Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Kundenbetreuung und -beratung, Beurteilen und Einsetzen von Materialien, Werk- und Hilfsstoffen, Anatomie, Physiologie und Pathologie der Bewegungs- und Stützorgane Anfertigen von Fußumrisszeichnungen, Trittspuren, fußgerechten Zurichtungen sowie
Herstellen und Bearbeiten von Schaftteilen und Zusammenfügen von Schuhböden und Schäften zu Maßschuhen	Fußbettungen, • qualitätssichernden Maßnahmen

Schutzzielbestimmungen



Gefahrgeneigtheit	x
Ausbildungsleistung (quantitativ)	
Absicherung der dualen Berufsausbildung	x
Präventiver Verbraucherschutz	X
Mittelstandsverantwortung	
Kulturgüterschutz	X
Sonstiges	Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Produktqualität



Zentralverband des Deutschen Schuhmacher-Handwerks



Postfach 15 64 – 53733 Sankt Augustin – Telefon: 02241/ 990-188 – Fax: +49(0)322 223 226 49 www.schuhmacherhandwerk.de info@schuhmacherhandwerk.de

Mai 2018

Tarif-Empfehlungen Schuhmacher-Handwerk

(Gültig für alte und neue Bundesländer ab 01. August 2018)

Lohngruppe 1 A

Schuhmacher/ innen, die ausschließlich mit Maßarbeiten beschäftigt werden: € 14,50 brutto/ Stunde

Lohngruppe 1 B

a) Schuhmacher/ innen, Schäftemacher/ innen: € 12,90 brutto/ Stunde

b) Schuhmacher/ innen, Schäftemacher/ innen bis zum 2. Gesellenjahr:

€ 12,10 brutto/ Stunde

c) Hilfskräfte: € 9,80 brutto/ Stunde

Lohngruppe 2

Stepper/ innen: € 11,50 brutto/ Stunde

Lohngruppe 3

Fußpfleger/ innen: € 430,00 brutto/ Woche

Werkstattleiter erhalten 30 % Aufschlag auf den Spitzenlohn.

Ausbildungsvergütungen

a) im 1. Ausbildungsjahr:
im 2. Ausbildungsjahr:
im 3. Ausbildungsjahr:

€ 410,00 brutto/ Monat

€ 520,00 brutto/ Monat

€ 640,00 brutto/ Monat

b) Bisher gezahlte höhere Sätze als in Ziffer a) dürfen nicht herabgesetzt werden.